

## Firmendeutschkurse

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) stellt gemäß Integrationsgesetz Deutschkurse für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie ukrainische Vertriebene von der Alphabetisierung bis zum Sprachniveau C1 zur Verfügung. Um vor dem Hintergrund des derzeit hohen Arbeitskräftebedarfs fördert der Deutschkurse für berufstätige bzw. potenziell berufstätige Personen mit Deutschförderbedarf. In diesem Zusammenhang werden Personen mit aufrechtem längerfristigem Aufenthaltstitel und einem aufrechten Arbeitsmarktzugang gefördert. Parallel zum Deutscherwerb möchte der ÖIF in Kooperation mit Arbeitgeber/innen die rasche Arbeitsmarktintegration von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund fördern und Vorbilder für schaffen.

### FÖRDERBARE ZIELGRUPPE

- Asylberechtigte, Subsidiärer Schutzberechtigung, Vertriebene nach § 62 AsylG 2005
- Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gem. § 68 Abs. 1 AsylG 2005
- Drittstaatler/innen, EU-/EWR-Bürger/innen und Österreicher/innen<sup>1</sup>

### ANZAHL DER TEILNEHMER/INNEN / KURSDAUER

- mindestens 8 und maximal 15 Teilnehmende pro Kurs, in Abhängigkeit der Raumgröße (Unternehmen oder Kursinstitut). Die Kursplanung erfolgt individuell und bedarfsgerecht.<sup>2</sup>

### FORMATE

- Kurs für (potenzielle) Arbeitnehmer/innen direkt bei dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin oder einem Kursträger
- Präsenz-, online- oder computergestütztes Lernen (Blended Learning, online und präsent)

### ORGANISATION

- Bei Interesse gibt es ein Erstinformationsgespräch mit dem ÖIF.
- Die Arbeitgeber/innen bestimmen die Teilnehmenden für die Deutschmaßnahme, die mit der Personenförderung des ÖIF an der Kursmaßnahme teilnehmen.
- Der ÖIF fördert einen den Rahmenbedingungen entsprechenden Deutschkurs (maximal EUR 8,00 pro Unterrichtseinheit bzw. EUR 1.440,00 pro Sprachniveau), welcher von einem Deutschkursträger direkt bei Arbeitgeber/innen oder in dem nahegelegenen Kursinstitut durchgeführt wird.
- **Evaluierung:** Teilnehmer/innen, Arbeitnehmer/innen und Kursinstitute werden zu dem Kurs mittels Fragebogen freiwillig befragt. Die Auswertung erfolgt anonymisiert.

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN DER KURSTEILNEHMENDEN

Der ÖIF benötigt den Scan eines Nachweises über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich entsprechend den oben genannten Zielgruppen, sowie eines gültigen Identitätsnachweises, sofern der Nachweis über den Aufenthaltsstatus kein Identitätsdokument darstellt (jeweils Vorder- und Rückseite). Für die einzelnen Zielgruppen sind daher folgende Nachweise zu erbringen:

- **Asylberechtigte:** Asylbescheid und gültiges Identitätsdokument (z.B. Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass/Identitätskarte für Fremde),
- **Subsidiär Schutzberechtigte:** Asylbescheid und gültiges Identitätsdokument (z.B. Karte für subsidiär Schutzberechtigte/Fremdenpass/Identitätskarte für Fremde)<sup>10</sup>
- **Vertriebene nach § 62 AsylG 2005:** Ausweis für Vertriebene
- **Asylwerber/innen:** Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005
- **Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** bzw. nach **Art. 50 EUV sowie einer Aufenthaltsberechtigung plus:** jeweiliger Aufenthaltstitel bzw. Aufenthaltskarte
- **EU/EWR-Bürger/innen bzw. Schweizer Bürger/innen:** Anmeldebescheinigung bzw. Bescheinigung des Daueraufenthaltes und gültiges Identitätsdokument
- **Österreichische Staatsbürger/innen:** Österreichischer Reisepass/Personalausweis

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen im Rahmen eines Informationsgesprächs mit Ihnen den passenden Firmendeutschkurs zu planen. Bitte kontaktieren Sie uns unter: [fachkraft@integrationsfonds.at](mailto:fachkraft@integrationsfonds.at) ([www.integrationsfonds.at/integrationservice](http://www.integrationsfonds.at/integrationservice)).

<sup>1</sup> Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005 („Asylwerberkarte“), die als Asylwerber/innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gem. § 68 Abs. 1 AsylG 2005 gelten, Aufenthaltsberechtigung plus, Rot-Weiß-Rot – Karte, Rot-Weiß-Rot - Karte Plus, Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU, Anmeldebescheinigung für EU-/EWR-bzw. Schweizer Bürger/innen bzw. Bescheinigung des Daueraufenthaltes, Aufenthaltskarte EU – Familienangehöriger, Daueraufenthaltskarte EU – Familienangehöriger, Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV, Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV – Daueraufenthalt, Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV – Daueraufenthalt Familienangehöriger, Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV – Familienangehöriger, Aufenthaltsbewilligung als Student, sofern die Tätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses bei der anfragenden Einrichtung in Bezug auf das in Österreich absolvierte Studium einschlägig ist, Aufenthaltsbewilligung als Schüler mit einer Beschäftigungsbewilligung für die anfragende Einrichtung .

<sup>2</sup> Die Kurse müssen aber jedenfalls auch Inhalte zu Werte- und Orientierungswissen beinhalten sowie einem Sprachniveau nach dem GER zuordenbar sein.